

6. Verzicht des gemeinsamen Vertreters auf Rechte der Besitzer von Schuldschreibungen. Erfordernisse und Auslegung eines den Vertreter zum Verzicht ermächtigenden Beschlusses der Gläubigerversammlung.

Gesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (RöVl. S. 691) §§ 6, 7, 14.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1914 i. S. Br. A.-G. (Bell.) w. D. & Co. (Kl.). Rep. III. 235/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Gewerkschaft M. in D. nahm im Februar 1903 eine Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark auf, indem sie Teilschuldschreibungen ausgab, die zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich waren und für die eine Sicherungshypothek auf dem Grundbesitz der Gewerkschaft eingetragen wurde. Anfangs 1912 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Gewerkschaft eröffnet und die Zwangsversteigerung ihres Grundbesitzes angeordnet. Die Klägerin wurde nach § 18 des Schuldschreibungsgesetzes zum gemeinsamen Vertreter der Gläubiger im Konkursverfahren bestellt und führte in dieser Eigenschaft mit der an der Gewerkschaft interessierten Beklagten Verhandlungen, die den Zweck hatten, gegen einen teilweisen Verzicht der Gläubiger an Kapital und Zinsen die Befriedigung ihrer Ansprüche im übrigen sicherzustellen. Nach dem Beschluß der Gläubigerversammlung vom 11. Juni 1912 sollte mit der Beklagten ein Vertrag dahin abgeschlossen werden, daß diese sich verpflichtete, die Pfandgrundstücke zu erwerben, wogegen die Gläubiger auf 20% ihrer Kapitalforderungen und auf den Amortisationszuschlag von 30% bei der Rückzahlung verzichteten, den Zinsfuß auf 4% ermäßigten und die Rückzahlungsbedingungen erleichtern wollten. Zum Abschluß des Vertrags wurde die Klägerin, die in der gleichen Versammlung zum Vertreter im Konkursverfahren bestellt worden war, bevollmächtigt. Sie sollte zu abweichenden Bestimmungen befugt sein, die Rückzahlungsbedingungen näher feststellen und überhaupt möglichst freie Hand haben, um im Interesse der Gläubiger den Vertrag zustande zu bringen. Die Verhandlungen endeten damit, daß nicht die Beklagte den Grundbesitz übernahm,

sondern die Zwangsversteigerung vorläufig eingestellt und die Beklagte als Mißbraucherin eingetragen wurde, dabei aber die auf 1200000 *M* ermäßigte Kapitalschuld unter Ermäßigung der Zinsen auf 4%, an Stelle der Gewerkschaft übernahm, wie dieses alles in dem Abkommen vom 24./27. August 1912 im einzelnen bestimmt ist. Die Klägerin, selbst Besitzerin von Schuldverschreibungen im Betrage von 200000 *M*, verlangt auf Grund dieses Abkommens die Bezahlung von 8000 *M* (= 4% von 200000 *M*) Zinsen von der Beklagten. Diese bestreitet die Wirksamkeit des Abkommens, da die Klägerin zu dessen Abschlusse nicht gehörig ermächtigt gewesen sei.

Die erste Instanz gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte nur gegen Herausgabe der Zinsscheine zu bezahlen brauche. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Das Abkommen vom 24./27. August 1912 ist von der Klägerin namens der Schuldverschreibungsgläubiger abgeschlossen worden und infolgedessen auch für sie selbst als Besitzerin von Schuldverschreibungen wirksam, wenn sie durch den Beschluß der Gläubigerversammlung zur Vertretung ermächtigt war und ihre Vertragserklärungen sich innerhalb der ihr hiernach zustehenden Vertretungsmacht bewegten. Das ist vom Berufungsgerichte mit Recht angenommen worden und wird von der Revision mit Unrecht bestritten.

1. Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes können über Gegenstände, die nicht gemäß § 6 Abs. 1, 2 ihrem wesentlichen Inhalte nach angekündigt sind, Beschlüsse nicht gefaßt werden. Das Reichsgericht hat zu § 256 HGB., dem sich § 7 anschließt, und zu anderen ähnlichen Vorschriften (§ 46 GenG., § 51 GmbHG., § 32 BGB.) in ständiger Rechtsprechung als zur Bezeichnung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich, aber auch genügend jede Angabe erklärt, die erkennen läßt, worüber verhandelt und Beschluß gefaßt werden soll (vgl. Ur. vom 8. Oktober 1908, Rep. IV. 654/07 in Sur. Wochenschr. 1908 S. 674 Nr. 2 und dort erwähnte frühere Entscheidungen). Daß in § 7 Abs. 2 etwas anderes bestimmt werden sollte, ist aus der Beifügung der Worte „nach ihrem wesentlichen Inhalte“ nicht zu folgern und um so weniger anzunehmen, als die Begründung zu §§ 5, 6 des Entwurfs (Druckf. des Reichstags 10. Leg.-Per. 1. Session 1898/99

Nr. 105 S. 907 ff.) eine solche Absicht nicht andeutet, obwohl sie in anderen Punkten auf das Vorbild des Handelsgesetzbuchs ausdrücklich hinweist. Es ist also auch hier nur erforderlich, daß der Gegenstand der Verhandlung in der Ankündigung inhaltlich so deutlich gekennzeichnet wird, daß die Beteiligten sich entsprechend vorbereiten können. Das war geschehen. Nach § 1 der ordnungsmäßig angekündigten Tagesordnung sollte ein gemeinsamer Vertreter für das Konkursverfahren bestellt und nach Nr. 2 über den Abschluß eines Vertrags mit der Beklagten beschlossen werden, wobei auch auf den wesentlichen Inhalt eines solchen Vertrags, insbesondere auf die Herabsetzung des Kapitals und die Ermäßigung der Zinsen, ausdrücklich hingewiesen wurde. Da nach der auch für den Vertreter im Konkursverfahren geltenden Vorschrift des § 14 Abs. 1 bei der Bestellung eines Vertreters der Umfang seiner Befugnisse bestimmt werden muß, so mußten die Gläubiger damit rechnen, daß dies geschehen und die Vertretungsmacht auch auf den Abschluß des Vertrags mit der Beklagten und die damit verbundenen Verzichtserklärungen (§ 14 Abs. 3) erstreckt werden würde. Bei den Beziehungen, die zwischen der persönlichen im Konkurs anzumeldenden Forderung und dem dinglichen im Zwangsversteigerungsverfahren zu verfolgenden Rechte bestanden, lag die Vertretung beim Vertragschluß auch keineswegs außerhalb der Aufgabe eines Konkursvertreters. Damit erlebigen sich die Folgerungen, welche die Revision aus der Verschiedenheit der Aufgabe eines solchen Vertreters und der eines Vertreters nach § 1 Abs. 2 zieht.

2. Nach § 14 Abs. 3 ist der Vertreter zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger nur auf Grund eines Beschlusses der Gläubigerversammlung befugt, durch den er im einzelnen Falle hierzu besonders ermächtigt worden ist. Der Beschluß muß sich also auf einen bestimmten Fall beziehen. Um das hervorzuheben, sind dem Entwurfe des Gesetzes die Worte „im einzelnen Falle“ noch beigelegt worden (Komm.Ver. zu § 12 des Entwurfs Druckf. des Reichstags a. D. Nr. 362 S. 348 ff.). Ferner genügt es nicht, wenn der Vertreter für den bestimmten Fall allgemein zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger ermächtigt wird. Es muß, wenn auch nur im Wege der Auslegung, zu erkennen sein, auf welche Rechte der Vertreter zu verzichten berechtigt sein soll. Dagegen ist es keineswegs erforderlich, daß Recht und Verzicht in allen

Einzelheiten beschrieben und umgrenzt werden. Damit steht der Beschluß der Gläubigerversammlung vom 11. Juni 1912, soweit er die Klägerin zum Abschluß des Vertrags mit der Beklagten ermächtigt, im Einklange. Denn es war genau angegeben, inwiefern die Gläubiger auf Rechte verzichten wollten; und wenn die Klägerin zu abweichenden Bestimmungen befugt sein, die Rückzahlungsbedingungen näher feststellen und überhaupt möglichst freie Hand haben sollte, um im Interesse der Gläubiger den Vertrag zustande zu bringen, so wurde ihr damit nicht eine allgemeine, nach Willkür zu üübende Befugnis zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger erteilt. Vielmehr ist es Sache der Auslegung, festzustellen, ob die von dem Vertreter abgegebenen Verzichtserklärungen noch dem in dem Beschlusse der Gläubigerversammlung ausgedrückten Willen der Gläubiger entsprechen.

3. Die Klägerin hielt sich auch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, bei dem Abkommen vom 24./27. August 1912 innerhalb der ihr nach dem Beschlusse vom 11. Juni 1912 gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes zustehenden Vertretungsmacht. Der Zweck, der durch einen Vertrag mit der Beklagten erreicht werden sollte, gegen einen teilweisen Verzicht der Gläubiger die Befriedigung ihrer Ansprüche im übrigen sicherzustellen, und die Grundlage des Gläubigerverzichts, Herabsetzung des Kapitals um 20% und der Zinsen um $\frac{1}{2}$ %, blieben unberührt. Was sich im einzelnen änderte, entsprach dem Umstande, daß die Beklagte nicht Eigentümerin, sondern nur Nießbraucherin wurde. Die Zwangsversteigerung wurde nicht durchgeführt, sondern vorläufig eingestellt, um auf Verlangen der Beklagten weiter betrieben zu werden. An die Stelle des Überganges der dinglichen Haftung trat die Übernahme der persönlichen Schuld, während die hypothekarische Sicherheit blieb. Wenn endlich das Berufungsgericht gegenüber der Verpflichtung der Gläubiger, im Konkurse der Gewerkschaft ihren Ausfall an Kapital und Zinsen auf Verlangen der Beklagten nicht geltend zu machen, darauf hinweist, daß der Anspruch auf die Konkursdividende für den Ausfall nur geringe Bedeutung hatte, so liegt auch diese Erwägung in den Grenzen einer Auslegung des Beschlusses vom 11. Juni 1912; sie ist keineswegs dahin zu verstehen, daß ein zum Verzicht nach § 14 Abs. 3 ermächtigender Beschluß dann nicht erforderlich sei, wenn es sich um ein unbedeutendes Recht handle.“ . . .